

Johannes Wertenbruch, Einberufungszuständigen und Beschlussfassungen in der Einheits-GmbH & Co. KG, Festschrift für Jochem Reichert (2026) S. 1361 ff.

Abstract:

1. Auch nach der MoPeG-Regelung des § 170 Abs. 2 HGB verliert die GmbH als Komplementärin der Einheits-GmbH & Co. KG nicht ihre rechtliche Selbständigkeit. (S. 1362)
2. Die KG ist die einzige Gesellschafterin ihrer eigenen Komplementär-GmbH. (S.1362)
3. Beide Gesellschaften haben ihre eigene Gesellschafterversammlung („pas de deux“). (S.1362)
4. Das Stimmrecht der KG in der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH üben die Kommanditisten gem. § 170 Abs. 2 HGB im Rahmen einer partiellen organschaftlichen Vertretungsmacht aus. (S. 1363 f.)
5. Die Stimmrechtsausübung nach § 170 Abs. 2 HGB in der GmbH-Gesellschafterversammlung muss einheitlich erfolgen. (S. 1375)
6. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH erfolgt – grundsätzlich nicht ausschließbar – gem. § 49 Abs. 1 GmbHG durch die Geschäftsführer. (S. 1365)
7. Durch die GmbH-Satzung kann Kommanditisten aber ein zusätzliches Recht auf Einberufung der GmbH-Gesellschafterversammlung eingeräumt werden. (S. 1366)
8. Auch aus § 170 Abs. 2 HGB folgt dagegen kein eigenes Einberufungsrecht der Kommanditisten in Bezug auf die Gesellschafterversammlung der GmbH. (S. 1365)

9. Die Regelungen der § 50 Abs. 1 und Abs. 3 GmbHG sind hinsichtlich der GmbH-Gesellschafterversammlung nicht auf einen Minderheitskommanditisten anwendbar, und zwar auch nicht analog. (S. 1366 f.)
10. Die Gesellschafterversammlung der KG ist dann eine reine Kommanditistenversammlung, wenn das Teilnahmerecht und das Stimmrecht der GmbH in der KG ausgeschlossen wird, was aufgrund der besonderen Struktur der Einheits-GmbH & Co. KG iSd § 170 Abs. 2 HGB zulässig ist. (S. 1367 ff.)
11. Hinsichtlich der Gesellschafterversammlung der KG haben die Kommanditisten kein gesetzliches Recht auf Einberufung. (S. 1371)
12. Grundsätzlich ist der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH zur Einberufung der Gesellschafterversammlung der KG befugt. Der Gesellschaftsvertrag der KG kann aber Kommanditisten ein Recht auf Einberufung einräumen. § 50 Abs. 1 und Abs. 3 GmbHG ist allerdings auch insoweit nicht analog anwendbar. (S. 1371 f.)
13. Bei der Beschlussfassung in der KG gelten die sich aus dem Gesellschaftsvertrag der KG und dem HGB ergebenden Mehrheitserfordernisse. (S. 1374)
14. Für die Gesellschafterversammlung der GmbH gelten grundsätzlich die Mehrheitserfordernisse nach GmbH-Recht. Wegen der Notwendigkeit einer einheitlichen Stimmrechtsausübung nach § 170 Abs. 2 HGB hat dies aber keine praktische Bedeutung. (S. 1375)